

PRESSEMITTEILUNG Nr. 165/24

Luxemburg, den 4. Oktober 2024

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-181/23 | Kommission / Malta (Staatsbürgerschaft durch Investition)

Generalanwalt COLLINS: Die Kommission hat nicht bewiesen, dass die Vorschriften über die Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV) für die Verleihung der Staatsbürgerschaft eine "tatsächliche Verbindung" oder "vorherige tatsächliche Verbindung" zwischen einem Mitgliedstaat und einer Person voraussetzen

Infolge einer Änderung des maltesischen Staatsbürgerschaftsgesetzes im Juli 2020 erließ die Republik Malta nachgeordnete Rechtsvorschriften¹, u. a. die Regelung über die Gewährung der maltesischen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung für außergewöhnliche Leistungen durch Direktinvestition² (im Folgenden: Staatsbürgerschaftsregelung von 2020). Gemäß dieser Regelung von 2020 konnten ausländische Investoren die Einbürgerung beantragen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen – größtenteils finanzieller Natur – erfüllten.

Im vorliegenden Vertragsverletzungsverfahren beantragt die Kommission die Feststellung, dass die Republik Malta durch die Ein- und Durchführung der Staatsbürgerschaftsregelung von 2020, die Personen im Austausch gegen im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen die Einbürgerung ermöglicht, ohne dass zwischen diesen Personen und der Republik Malta eine tatsächliche Verbindung besteht, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 20 AEUV betreffend die Unionsbürgerschaft³ und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit⁴ verstoßen hat.

In seinen Schlussanträgen von heute erläutert Generalanwalt Anthony Collins dem Gerichtshof, dass die Kommission nicht bewiesen habe, dass nach Unionsrecht für die rechtmäßige Verleihung der Staatsbürgerschaft irgendeine andere "tatsächliche" oder "vorherige tatsächliche" Verbindung zwischen dem Mitgliedstaat und einer Person bestehen müsse als gemäß dem nationalen Recht des Mitgliedstaats erforderlich.

Generalanwalt Collins führt aus, dass die Kommission in diesem Verfahren beweisen müsse, dass ein Mitgliedstaat einer unionsrechtlichen Verpflichtung nicht nachgekommen sei, und dass sie sich dazu nicht auf Vermutungen stützen dürfe. In ihren mündlichen Ausführungen hat die Kommission bestätigt, dass sie ihre Klage auf den Nachweis einer unionsrechtlichen Voraussetzung stütze, wonach es eine "tatsächliche Verbindung" zwischen einem Mitgliedstaat und seinen Staatsangehörigen geben müsse, damit die Integrität der Unionsbürgerschaft gewahrt werde.

Generalanwalt Collins legt dar, dass die Erklärung 2 zur Schlussakte des Vertrags über die Europäische Union⁵ (Erklärung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats) den Standpunkt der Mitgliedstaaten widerspiegele, dass ihr jeweiliges Verständnis von Nationalität den Kern ihrer Souveränität und ihrer nationalen Identität berühre, deren Vereinheitlichung nicht angestrebt werde. **Die Mitgliedstaaten hätten deshalb beschlossen, dass jeder von ihnen eigenständig festlege, wer Anspruch auf ihre Staatsangehörigkeit habe und, folglich, wer**

Unionsbürger sei. Generalanwalt Collins kommt daher zu dem Ergebnis, dass ein Mitgliedstaat zwar gemäß nationalem Recht den Nachweis einer tatsächlichen Verbindung verlangen könne, das Unionsrecht aber eine solche Verbindung nicht definiere und erst recht nicht für die Erlangung oder Beibehaltung der Staatsangehörigkeit voraussetze.

Obwohl das Unionsrecht keine Vorgaben zur Ausübung der Befugnisse mache, die sich die Mitgliedstaaten vorbehalten hätten, dürfe die Ausübung einer solchen Befugnis in Situationen, die unter das Unionsrecht fielen, nicht gegen dieses verstoßen. Unionsrecht könne die Ausübung des souveränen Vorrechts eines Mitgliedstaats, die Staatsbürgerschaft zu verleihen oder zu entziehen, also grundsätzlich einschränken, aber nur, wenn das Handeln des Mitgliedstaats unionsrechtswidrig sei. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft fielen unter nationales Recht, wobei möglicherweise völkerrechtliche Regelungen gegen Staatenlosigkeit berücksichtigt würden und gemäß dem Unionsrecht die Menschen- und Verfahrensrechte der betroffenen Personen zu wahren seien, zumindest was den Verlust der Staatsbürgerschaft betreffe.

Bei der unionsrechtlichen Verpflichtung, die von einem anderen Mitgliedstaat verliehene Staatsbürgerschaft anzuerkennen, handele es sich um die gegenseitige Anerkennung und Achtung der Souveränität jedes Staates und nicht um ein Mittel zur Untergrabung der ausschließlichen Befugnisse der Mitgliedstaaten in diesem Bereich. Es gebe keine logische Grundlage für die Annahme, dass Staatsbürgerschaftsgesetze irgendeine bestimmte Regelung enthalten müssten, weil die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, von anderen Mitgliedstaaten verliehene Staatsbürgerschaften anzuerkennen. Ein anderes Ergebnis würde das in den Verträgen sorgfältig erarbeitete Gleichgewicht zwischen nationaler Staatsbürgerschaft und Unionsbürgerschaft stören und zu einer völlig rechtswidrigen Aushöhlung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in einem höchst sensiblen Bereich führen, über den sie sich eindeutig die ausschließliche Kontrolle vorbehalten hätten.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ⊘+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über "Europe by Satellite" ⊘+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!









¹ Die Verordnung von 2020 über die Gewährung der Staatsbürgerschaft für außergewöhnliche Leistungen, erlassen im November 2020 im Einklang

mit Art. 10 Abs. 9 des maltesischen Staatsbürgerschaftsgesetzes in der durch das Staatsbürgerschaftsgesetz von 2020 geänderten Fassung.

² Teil III und Teil IV der Regelung von 2020 enthielten detaillierte Vorgaben für die Bearbeitung der Anträge auf Einbürgerung für außergewöhnliche Verdienste oder außergewöhnliche Leistungen durch Direktinvestitionen in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Republik Malta.

³ Art. 20 AEUV.

⁴ Art. 4 Abs. 3 EUV.

⁵ ABI. 1992, C 191, S. 98.